

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, Oliver Krischer, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Dr. Hermann Ott, Dorothea Steiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Atomkraftwerk Biblis B – Mögliche Sicherheitsmängel im Notkühlsystem

Am 17. Dezember 2009 richtete die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach zwei Berichten des ARD-Magazins „Kontraste“ über Hinweise auf Sicherheitsmängel im Notkühlsystem des Atomkraftwerks (AKW) Biblis B eine diesbezügliche Kleine Anfrage an die Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 17/308). Auch nach ihrer Beantwortung (Bundestagsdrucksache 17/496) besteht aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weiterhin der Verdacht einer fehlenden Bauteilzuordnung durch fehlende Stempelfelder an Rohrleitungen des TH-Systems (Notkühlsystem), mithin kein eindeutiger Werkstoffnachweis und die Gefahr, dass Rohrleitungen unzureichender Qualität verwendet wurden. Soweit nicht explizit anderweitig angegeben beziehen sich alle folgenden Fragen auf Biblis B.

Wir fragen die Bundesregierung:

Materialprüfungen nach Rohrriß im Jahr 1995

1. Wurden seinerzeit an der geborstenen TA-Leitung (Störfall von 1995) zerstörende Prüfungen an dem herausgetrennten Rohrteil durchgeführt, und wurden die Prüfungen dokumentiert?
2. Sind die gemessenen Festigkeits- und Zähigkeitswerte mit den Werten der Norm und dem Werkstoffzeugnis vergleichbar bzw. abdeckend?
3. Sind die gemessenen Festigkeits- und Zähigkeitswerte einsehbar, und gegebenenfalls wo?

Falls nein, weshalb nicht?

Materialprüfungen an Rohrteilen im Jahr 2009

4. Wurden an den in 2009 herausgeschnittenen acht Stück TH-Leitungen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/496, Frage 19) außer der Bestimmung der chemischen Analyse auch zerstörende Prüfungen für die Bestimmung der Festigkeit, Härte und Kerbschlagzähigkeit durchgeführt, und falls ja, erfolgte dies mit positivem Ergebnis entsprechend den Mindestwerten der Norm?
5. Liegen diese Prüfungsergebnisse dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vor, und falls nein, weshalb nicht?
6. Liegen diese Prüfungsergebnisse nach den Erkenntnissen des BMU der hessischen Atomaufsicht vor, und falls nein, weshalb nicht?
7. Sind die Erprobungen dokumentiert, und falls nein, weshalb nicht?

8. Sind die Erprobungsergebnisse einsehbar, auch für unabhängige Gutachter, und gegebenenfalls wo?
Falls nein, weshalb nicht?
9. Nach welcher Systematik bzw. nach welchen konkreten Kriterien erfolgte die Auswahl der 2009 ausgetauschten Rohrleitungsstücke?
10. Kann das BMU ausschließen, dass der Austausch willkürlich erfolgte – gerade vor dem Hintergrund, dass es in diesem Zusammenhang insgesamt um ca. 300 Rohrstücke ohne Stempelung geht?
11. Kann das BMU definitiv ausschließen, dass es weitere Rohrstücke gibt, bei denen eine Zeugniszuordnung unmöglich ist, und falls ja, auf welcher Datengrundlage kann das BMU dies ausschließen?
12. Wurden die acht Rohrbauteile, die 2009 ausgetauscht wurden, nach ihrem Austausch nur einer metallografischen Untersuchung zur Feststellung und auch Bestimmung der Werkstoffnummer (1.4541 oder 1.4550) unterzogen?
13. Ist diese Untersuchung auch repräsentativ für die restlichen ca. 250 bis 300 Rohrstücke, die kein Stempelfeld aufweisen?
14. Wurden an den im Jahr 2009 herausgetrennten Rohrstücken weitere zerstörende Prüfungen zum Bestimmen der Festigkeit (0,2-Prozent-Dehngrenze), Kerbschlagzähigkeit und der Bruchdehnung an Rohren durchgeführt, und falls ja, mit welchem Ergebnis?
Falls nein, warum nicht?
15. Sind die Prüfungsergebnisse einsehbar, auch für unabhängige Gutachter, und gegebenenfalls wo?
Falls nein, warum nicht?
16. Entsprechen die gemessenen Werte den Mindestwerten der 1972 gültigen Norm?
17. Wenn nein, welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?
Sind insbesondere weitere Untersuchungen mit welchen Ergebnissen veranlasst worden?

Erkenntnisse der Periodischen Sicherheitsüberprüfung von Biblis B

18. Ist die Studie der TÜV Gutachtergemeinschaft PSÜ zur Periodischen Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) von Biblis B aus dem Jahr 2002 zutreffend, dass
 - a) die Rohrleitungen des TH-Systems Biblis B teilweise zu geringe Wanddicken aufweisen,
 - b) der Werkstoff vielfach nicht die geforderten und für die Auslegung des Systems berücksichtigten Festigkeitswerte garantiert und
 - c) bei der Berechnung Festigkeitskennwerte nicht immer eingehalten werden?
19. Können der TÜV, die hessische Atomaufsicht und das BMU die Einschätzung der RWE AG im RWE-Schreiben an die hessische Atomaufsicht vom 18. August 2005 (Seite 5) nachvollziehen, eine sicherheitstechnisch bedenkliche Situation könne beim TH-System nicht entstehen, weil der Berechner für die Rohrbauteile den niederfesten Werkstoff 1.4541 zugrunde gelegt habe?
20. Kann die Bundesregierung in diesem Zusammenhang bestätigen, dass in keiner Werkstoffnorm unterschiedliche Festigkeitswerte für die Werkstoffe 1.4541 bzw. 1.4550 vorgegeben werden?

21. Kann das BMU bestätigen, dass die TÜV Gutachtergemeinschaft PSÜ 2002 darauf hinwies, dass die zur Errichtungszeit des AKW Biblis B festgelegten Wanddicken für Rohre und Formstücke möglicherweise nicht ausreichend bemessen sind, sodass die Integrität des TH-Systems möglicherweise nicht sichergestellt ist?
22. Ist dieser Hinweis der TÜV Gutachtergemeinschaft PSÜ von Dezember 2002 aus Sicht des BMU richtig?
23. Ist dieser Sachverhalt vom TÜV vertiefend untersucht worden und mit welcher Konsequenz von der zuständigen Atomaufsicht gewürdigt worden?

Isometrien und Rohrpläne

24. Ist es richtig, dass in den ursprünglichen Isometrien und Rohrplänen keine oder nur unvollständige Informationen über Stempelfelder enthalten waren?
25. Ist es richtig, dass von Seiten des damaligen Auftraggebers RWE für die Isomet-Begehungen die Maßgabe bestand, dass, wenn Stempelfelder nicht auffindbar bzw. unklar waren, in den Arbeitsisometrien das entsprechende Feld leer gelassen oder durchgestrichen wurde?

Ist es zutreffend, dass in diesem Zusammenhang in den dazugehörigen Stücklisten der vorgegebene Werkstoff ebenso durchgestrichen wurde?

26. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass es in diesem Zusammenhang ein Schreiben des damals mit der Isomet-Begehung beauftragten Subunternehmers (Firma Rheinmüller) an das hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom September 2005 gab?
27. Waren mit dieser Vorgehensweise bei den Isomet-Begehungen Plausibilitätsbetrachtungen zur Feststellung der Chargen-/Identifikationsnummer und dementsprechend ein Rückschluss auf das Werkstoffzeugnis und daraus folgend auf die Rohrleitungsgüte möglich?

Falls ja, welche?

28. Ist anhand der Eintragung der Materialidentifikationsnummer (Stempelung) in den „As-built-Plänen“ und den Werkstofflisten der Dokumentation eine eindeutige Nachvollziehbarkeit der Güte des eingesetzten Rohrleitungswerkstoffes möglich, wenn andererseits über die nicht vorhandene Stempelung am Rohrstück eine Zuordnung nicht gegeben ist?
29. Können die erforderlichen Nachweise durch nachträgliche Eintragungen in den Plänen und Zeugnissen (Prüfplänen) zweifelsfrei geführt werden?
30. Gilt eine TÜV-abnahmepflichtige Leitung als abgenommen und geprüft, wenn an dem betreffenden druckführenden Bauteil (Rohr oder Behälter) der entsprechende Stempel des zuständigen TÜV fehlt?
31. Dürfen Stempelfelder im Bereich von Rohrhalterungen oder Durchführungen angebracht sein, wenn diese andererseits für Abnahmen und Dokumentationsprüfungen durch den TÜV und die Qualitätsstelle des Generalunternehmers zur Zeit der Errichtung und auch später für wiederkehrende Prüfungen jederzeit frei zugänglich und einsehbar sein müssen?
32. Dürfen Rohrleitungen im Bereich der Stempelfelder (ca. 200 bis 250 mm beidseitig von der Schweißnaht entfernt) nach der Errichtung oder bei wiederkehrenden Prüfungen mittels Ultraschall oder Oberflächenrissprüfung so beschliffen werden, dass die Stempelfelder nicht mehr lesbar sind oder sogar gelöscht werden?

Gibt es hierzu eine entsprechende Arbeitsanweisung (gegebenenfalls bitte angeben)?

33. Gibt es in dem zur Zeit der Errichtung des AKW Biblis B gültigen Regelwerks und in einer der atomrechtlichen Genehmigung zugrunde liegenden Spezifikation die Erlaubnis, die gemäß Spezifikation RE-L 500 Abschnitt 4.3, Blatt VI S. 2, geforderte eindeutige Verpflichtung die Rohre mit einer eindeutigen Kennzeichnung zu versehen, diese Kennzeichnung nach einer Abnahme der Rohre nach Belieben entfallen zu lassen oder zuzulassen, dass diese Kennzeichnung bei wiederkehrenden Prüfungen beschädigt oder gar gelöscht wird?
34. Wenn ja, wie lautet diese Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung konkret?
Wo steht sie explizit beschrieben, und ist diese Genehmigung einsehbar?
35. Sieht das BMU als oberste Atomaufsichtsbehörde in Anbetracht der hier behandelten Fragestellungen und Probleme Handlungsbedarf, und falls ja, welchen?
36. Beabsichtigt das BMU, in Anbetracht der hier behandelten Fragestellungen und Probleme, die nachgeschaltete Behörde und den Betreiber RWE zu veranlassen, zumindest über zusätzliche zerstörungsfreie oder zerstörende Prüfungen an explizit ausgewählten Rohren des TH-Systems die Mindestanforderungen der Rohrleitungsqualität sicherzustellen?
Falls nein, warum nicht?

Berlin, den 2. Juli 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion